

W. P. BLOCKMANS

## Vertretungssysteme im niederländischen Raum im Spätmittelalter

In den Niederlanden fand vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ein Prozeß der Staatsbildung statt, in dem die Entwicklung zeitweise schnell voranschritt, der jedoch ebenso Phasen der Regression aufwies. Dieser Vorgang beeinflusste die Form und die Funktionen der repräsentativen Einrichtungen durchgreifend. Will man die Problematik der Vertretungssysteme behandeln, muß das im Zusammenhang mit der Evolution der Staatsmacht geschehen. Solange die öffentliche Gewalt in einer differenzierten Gesellschaft noch nicht auf territorialem Niveau organisiert ist, findet die direkte Interessenwahrung von und durch die lokal dominante Klasse statt. Nachdem diese über mehr Gewaltmittel – im Sinne einer Kontrolle über Produktionsfaktoren, Reichtum und Militärmacht – verfügt, hemmt sie die Entwicklung anderer Staatsformationen außer der des Stadtstaates. Der Stadtstaat ist immerhin nichts anderes als die Ausbreitung der formellen Verwaltung durch die herrschende Klasse einer Stadt auf ein Hinterland, welches sie, vom ökonomischen Standpunkt aus gesehen, sowieso schon beherrscht und zur Deckung des eigenen Bedarfs nutzt.

In einem Gebiet, in dem die Urbanisation weit fortgeschritten ist, übt die Bürgerschaft der Großstädte als dominante Klasse ihre Macht nicht nur innerhalb der eigenen Mauern aus, sondern auch über das betreffende Hinterland einer jeden Stadt. Hierbei sind in der Regel auch Städte von kleinerem Umfang eingegliedert. Stadtstaaten erreichen ihre größte Ausdehnung, wenn sie, nachdem ein stark überwiegendes Zentrum eine Anzahl kleinerer erobert hat, das Expansionsgebiet eines anderen (Stadt-)Staates berühren und die Herrschaftskosten jeder weiteren Ausbreitung dadurch unverhältnismäßig zunehmen. Gibt es keine konkurrierenden Machtzentren, so beginnt die Staatsbildung von einer starken Hauptstadt aus. Die geografischen Kennzeichen, das ökonomische Interesse und die technischen Mittel zur Beherrschung bestimmen natürlich die konkreten Formen und Dimensionen der Machtausbreitung mit.

Eine Situation, in der einige Stadtstaaten eine einigermaßen konsolidierte Konstellation bilden, duldet keine starke zentrale Gewalt: Die Ausschaltung der Machtmittel findet immerhin hauptsächlich auf dem Niveau der Stadtstaaten zu den verschiedenen Hauptstädten hin statt. Durch den Umfang ihrer Machtmittel selbst sind die Stadtstaaten, und vor allem ihre Zentren, schwer zu unterwerfen. Außerdem bilden sie meist Kerne in einer Weltökonomie, wodurch sie über ein bedeutendes strategisches Surplus verfügen. Die Achillesferse eines solchen Systems liegt in

der unvermeidlichen Rivalität der Stadtstaaten. Sie bietet einer zentralen Macht die Möglichkeit, durch eine Koalition mit einem oder einigen von ihnen, eventuell noch von einer auswärtigen Macht unterstützt, die Städte einzeln zu unterwerfen. Eine solche Entwicklung kann einmal begünstigt werden durch eine Verminderung der Machtbasis der Metropolen. Hervorgerufen durch Verschiebungen in der Weltökonomie beginnen deren Produktion, Bevölkerungszahl und Kriegsmacht zu stagnieren. Zum anderen durch die Bildung einer oder mehrerer neuer territorialer Machtkonzentrationen außerhalb des Wirkungsbereichs der Stadtstaaten, die die bestehende Konstellation stören.

Staatsbildung wird also auf territorialem Niveau in einem stark urbanisierten Gebiet erst auftreten können, wenn die Schwächung der Stadtkerne von der Verstärkung eines neuen, oft externen Machtkerns kompensiert wird. Diese wird den Ausbau ihrer Funktionen im Territorium durch die systematische Ausschaltung des intermediären Machtniveaus, das der ehemaligen Stadtstaaten oder Regionen, erreichen müssen. Dies wird mit der Zentralisation der Verwaltungsfunktionen zusammengehen, und das bedeutet Machtverlust für die Einrichtungen, die der vorigen dominanten Klasse gedient haben. Die Zusammensetzung der dominanten Klassen eines territorialen Staates ist anders als die eines Stadtstaates, so daß auch eine Änderung der Zusammensetzung der politischen Elite auftritt.<sup>1</sup>

In diesem Beitrag wird von den oben ausgeführten theoretischen Einsichten aus untersucht, welche Arten repräsentativer Einrichtungen bestanden haben, welche Funktionen sie hatten und wie die Änderungen sich darin erklären lassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß alle Arten von Vertretung zu der Analyse herangezogen werden müssen, ohne von irgendeinem Idealtypus auszugehen. Besonders wird untersucht, wie die augenscheinliche Eigenartigkeit der Vertretungssysteme in den Niederlanden zu erklären ist und wie ihr Verhältnis zu den sonstigen, in europäischen Staaten bestehenden Strukturen ist.

Wesentliche Kennzeichen der Aktivitäten der repräsentativen Institutionen in Flandern, Brabant und Holland während des Mittelalters sind:

1. Die Städte, und ganz besonders die größten, bestimmen fast alle Tätigkeiten, während Adel und Klerus nur ab und zu vereinzelt auftreten.

2. Die behandelten Themen betreffen überwiegend den internationalen Handel und alles, was damit im Zusammenhang steht.

3. Die Institutionen beraten häufig – zum Teil in zeitlicher Permanenz –, und ihre Zusammensetzung weist sowohl hinsichtlich der vertretenen Instanzen, als auch nach den teilnehmenden Personen beträchtliche Unterschiede auf. Die Anzahl der Unterhändler ist oft klein (zwei bis fünf pro Stadt), darunter befindet sich immer ein juristisch geschulter Beamter.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese theoretischen Einsichten stützen sich auf die folgenden Werke: Building States and Nations, hrsg. v. S. N. Eisenstadt und S. Rokkan, Beverly Hills, Sage Publ., 1973; A. Touraine, Production de la société, Paris 1973; Ch. Tilly, The formation of national states in Western Europe, Princeton 1975; S. N. Eisenstadt, Revolution and the transformation of societies, New York 1978.

<sup>2</sup> Zum Vergleich von Organisation und Wirkung der Instanzenvertretungen in den Niederlanden mit einigen anderen in Europa, siehe W. P. Blockmans, A typology of representative institutions in late medieval Europe, in: Journal of medieval History 4/1978, S. 189–215.

Nach diesen Kennzeichen würden die niederländischen repräsentativen Institutionen sich mehr den Tagungen der Deutschen Hanse nähern als den bekannten Städteversammlungen. Trotzdem blieben sie im engen Rahmen und dadurch auch flexibler und aktiver; sie entwickelten sich aber zu einer Variante der Ständevertretung. Um diese Evolution zu begreifen, wird mehr, als es in früheren Studien geschehen ist, systematisch die Verbindung sowohl zu den älteren Systemen der Hanse, als zum Staatsbildungsprozeß hergestellt werden müssen.

### Die politische Rolle der flämischen Städte im 12. und 13. Jahrhundert

Eine bekannte Episode aus den Jahren 1127/28 bringt helleres Licht in die weitgehenden politischen Ambitionen der flämischen Bürgerschaft, und das zu einem außerordentlich frühen Zeitpunkt in der westeuropäischen Geschichte.<sup>3</sup> Der Graf wurde in dieser Periode sowohl in einer Anzahl Stadtprivilegien als auch während des Aufruhrs gezwungen, sich zur weiteren Anerkennung bestimmter bürgerlicher Rechte zu verpflichten. Bei Übertretung galt die Legitimität des Widerstandes gegen den ungerechtigten Fürsten und die Freiheit der Bürger, einen geeigneten Nachfolger zu wählen. Im Jahre 1128 hat eine solche Absetzung des Grafen auch effektiv stattgefunden.

Aber auch bei gewöhnlichen Umständen spielte die Bürgerschaft der flämischen Städte schon früh eine wichtige Rolle. Internationale Handelsverträge wurden von den Vertretern der Handelsgenossenschaften und der Städte verhandelt und in letzter Instanz dem Grafen zur Ratifikation unterbreitet. Aber auch allgemein-politische internationale Verträge wurden seit 1191 von den großen Städten bestätigt.<sup>4</sup> Diese Städte wurden in solchen Verträgen als Bürgen der getroffenen Vereinbarung erwähnt, was auf ihren weitgehenden Einfluß hinweist. Beispiele davon findet man im Laufe des ganzen 13. Jahrhunderts. Die sechs, später fünf großen Städte Flanderns<sup>5</sup> werden 1209 in einer Urkunde von Johann ohne Land in Bezug auf La Rochelle erwähnt. Die einzige mögliche Erklärung dafür liegt in den engen Handelsbeziehungen. Jede juristische Streitigkeit, die sich hieraus ergab, und namentlich wenn Kriegsumstände (wie im Jahre 1213) mit die Ursache waren, gehörte zu der Kompetenz der gesamten Schöffenbänke der sechs großen Städte. Diese hatten nämlich das gleiche Stadtrecht bekommen mit der Befugnis, unvorgesehene und streitige Fälle zusammen zu lösen.<sup>6</sup> Im Jahre 1213 schlossen die „sechs Städte“ selbständig mit Johann ohne Land einen Vertrag, um ihn der Loyalität Flanderns

<sup>3</sup> Siehe in diesem Zusammenhang: J. Dhondt, *Les origines des Etats de Flandre*, in: J. Dhondt, *Estates or Powers*, Heule 1977, S. 64–71 (Standen en Landen, Bd. LXIX); F. L. Ganshof, *Les origines du concept de souveraineté nationale en Flandre*, in: *Revue d'Histoire du Droit*, 18/1950, S. 135–158; die wichtigste Quelle für diese Episode ist das Tagebuch von Galbert van Brugge, herausgegeben von H. Pirenne, *Histoire du meurtre de Charles le Bon*, Paris 1891, cap. 95, S. 138 bis 139; für eine rezente französische Übersetzung mit Kommentar siehe: *Le meurtre de Charles le Bon*, hrsg. v. R. C. van Caenegem, Antwerpen 1978, bes. S. 39–42.

<sup>4</sup> J. Dhondt, *Les origines*, S. 70–78.

<sup>5</sup> Saint Omer, und später nur noch Gent, Brügge, Ypern, Lille und Douai.

<sup>6</sup> R. C. van Caenegem, *Coutumes et législation en Flandre aux XIe et XIIe siècles*, in: *Les Libertés urbaines et rurales du XIe au XIVe siècle*, Brüssel 1968, S. 245–277; ders. und L. Milis, *Kritische*

zu versichern. Zusammen – praktisch autonom – betrieben die Städte also eine Außenpolitik, welche durch ihre Wirtschaftsinteressen inspiriert war.

Andere Meldungen vom Auftreten der „scabini Flandriae“, d. h. der Vertreter von den Schöffenbänken der großen Städte, betreffen Themen der Wirtschaftspolitik, des öffentlichen und privaten Rechtes. Gräfin Margaretha (1244–1278) erließ eine Ordnung der flämischen Jahrmärkte, „mit Zustimmung der Schöffen von Flandern“. Jede der großen Städte würde einen Aufseher (rewardeur) ernennen, und die Gräfin nur in gegenseitigem Einverständnis eine Abänderung der Ordnung vornehmen.

Die Schöffen der großen Städte hatten das Arbitragerecht, das Recht des Schiedspruchs, bei Streitigkeiten zwischen den Städten, wie auch zwischen einer Stadt und dem Grafen. Sie waren bei der Festsetzung des Gehalts und des Kurses der Währung beteiligt und führten die Aufsicht über die Emission und den Umlauf.<sup>7</sup> Aus den ältesten Brügger Stadtrechnungen von 1282 und 1288 ergibt sich, daß die „scabini Flandriae“ über finanzielle, wirtschaftliche, monetäre und juristische Fragen berieten. Auch noch in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts traten die drei Städte (Gent, Brügge, Ypern) öfter als die Initiatoren aller Verträge hinsichtlich des Außenhandels (z. B. mit der Hanse und Nürnberger Kaufleuten) auf. Der Graf war noch immer nur die ratifizierende Instanz. Es liegt auf der Hand, daß die Schöffen der großen Städte in diesen Angelegenheiten, die unter Berücksichtigung der intensiven Handelsbeziehungen alle eine internationale Dimension aufwiesen, über spezifische Befugnisse verfügten, welche der Landesregierung fehlten. Die Feststellung, daß die Verwaltungen der flämischen Städte bis Ende des 13. Jahrhunderts exklusiv aus vermögenden Kaufleuten und Unternehmern zusammengesetzt waren, führt uns zu einer Erklärung ihres weitgehenden Einflusses. Abgesehen von der Tatsache, daß die Landesregierung in Flandern im 13. und 14. Jahrhundert verhältnismäßig schwach war, fehlte ihr – wie auch ihren Beamten, die damals noch hauptsächlich zum Klerus gehörten – einfach der Sachverstand für solche technischen Angelegenheiten wie das Handelsrecht, die Handelswaren und die Kursfestsetzung der Währung. Diese Kenntnisse fand man bei den Leuten der Praxis, welche die Städte verwalteten. Wie schon vorher gesagt, änderte sich diese Situation erst im Laufe des 15. Jahrhunderts.

### Flämische Gilden und Hansen im 12. und 13. Jahrhundert

Bei der weiteren Analyse ist es notwendig, auch einige andere Organisationen zu berücksichtigen, nämlich die Kaufmannshanses und Gilden der Kaufleute, welche hinsichtlich ihrer repräsentativen Institutionen meistens außerhalb des Blickfelds der Forschung bleiben.

In Flandern gab es bis zum Ende des 13. Jahrhunderts – und in den angrenzenden Fürstentümern noch lange danach – enge Beziehungen zwischen den kaufmänn-

uitgave van de „Grote Keure“ van Filips van de Elzas, graaf van Vlaanderen, voor Gent en Brugge (1165–1177), in: Bulletin Commission royale d'Histoire, 143/1977, S. 207–257.

<sup>7</sup> C. Wijffels, Contribution à l'histoire monétaire de Flandre au XIIIe siècle, in: Revue belge de Philologie et d'Histoire, XLV/1967, S. 1117–1135.

nischen Genossenschaften und den Stadtverwaltungen. In Gent blieben Schöffenämter bis Ende des 13. Jahrhunderts den Mitgliedern der Kaufmannsgilde vorbehalten. Die ältesten flämischen Hansen, von Gent und Saint Omer, stammen aus dem 12. Jahrhundert. Sie wurden höchst wahrscheinlich von Kaufleuten gegründet, die schon Mitglieder der Gilde waren, aber die sich speziell für einen bestimmten Handel zusammenschließen wollten: das Rheinland in Gent, die Britischen Inseln und Frankreich in Saint-Omer. Die Hanse war eine rein wirtschaftliche Monopolorganisation zur Förderung des Handels in bestimmten ausländischen Gebieten.<sup>8</sup>

Im allgemeineren Sinne förderten die Schöffen auch die Rechtssicherheit der Kaufleute ihrer Stadt und traten mit diesem Ziel im In- und Ausland auf. Im 13. Jahrhundert organisierte die bekannte flämische Hanse von London den Handel nach England auf interstädtischem Niveau, während die sogenannte Hanse der 17 Städte Kaufleute aus flämischen, nordfranzösischen und Brabanter Städten vereinte, die sich auf die Jahrmärkte der Champagne orientierten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Bezeichnungen Gilde und Hanse immer mehr synonym verwendet, der Unterschied zwischen ihren Funktionen verblaßte immer mehr. Auffallend ist, daß in den am längsten aufbewahrten Stadtrechnungen die Beitritts-gelder als eine Selbstverständlichkeit unter den Einnahmen der Städte erwähnt werden, nämlich 1279 in Saint Omer und 1282 in Brügge. Die Schöffen entschieden in beiden Fällen über die Aufnahme neuer Mitglieder und ernannten auch die zwei „Maieurs“, die die Hanse leiteten. Diese „Maieurs“ gehörten zum städtischen Patriziat und waren vorher und nachher auch selbst Schöffen.

Diese typische Verflechtung zwischen den kaufmännischen Genossenschaften und den Stadtverwaltungen führte zu gut koordinierten und komplementären Aktionen der beiden Typen von Instanzen. Die Aufgabenteilung und Abstimmung wurde erst dann problematisch, als die Stellung des Patriziats selbst zur Diskussion kam und seine wirtschaftliche Kraft abnahm. Wie bekannt, brachten Neuorientierungen der großen internationalen Handelsströme um 1270/1280 und die etwa gleichzeitigen Volksaufstände das Patriziat in den flämischen Städten in eine bedrängte Lage.<sup>9</sup> Zugleich sieht man, wie die Hansen schnell an Bedeutung verlieren. Van Werveke brachte dies, insoweit es die *Mercatores de XVII villis* betrifft, mit dem Verfall der Jahrmärkte in der Champagne in Zusammenhang. Jetzt stellt es sich jedoch heraus, daß ein größerer Zusammenhang herzustellen ist, sowohl von wirtschaftlichen als auch politischen Faktoren. In den flämischen Städten war die Position des Patriziats von 1302 ab auf beiden Gebieten zwar nicht völlig ausgeschaltet, aber schwer geschwächt. Von einer Monopolstellung, wie im 13. Jahrhundert, konnte nicht mehr die Rede sein. Die Verwaltung der Städte mußte jetzt mit

<sup>8</sup> H. van Werveke, *Das Wesen der flandrischen Hanser*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 76/1958, S. 7–20; C. Wyffels, *De Vlaamse Hanze van Londen op het einde van de XIIIde eeuw*, in: *Handelingen Société d'Emulation de Bruges*, 97/1960, S. 5–30; W. P. Blockmans, *Kaufmännische und Gewerbliche Genossenschaften im niederländisch-nordfranzösischen Raum (10.–13. Jh.)* in: *Vorträge und Forschungen* (im Druck).

<sup>9</sup> Für eine rezente Synthese der allgemeinen Geschichte dieser Gegenden, siehe W. P. Blockmans, *Vers une société urbanisée (XIe–XVe siècles)*, in: E. Witte (Hrsg.), *Histoire de Flandre*, Brüssel 1983, S. 43–103.

Handwerkern, die vorher völlig davon ausgeschlossen waren, geteilt werden. Gleichzeitig änderte sich die Struktur des Außenhandels derartig, daß auch neue Typen von Händlern, wie die drapiers von bescheidenerem Format als ihre Vorgänger, und neue Nationen wie die englische, sich deutlich manifestierten.

### Die Praxis der Vertretung im 14. und 15. Jahrhundert in Flandern

Von etwa 1400 ab kann man den eigenen Anteil der flämischen, brabantischen und holländischen städtischen Vertretung in Ziffern ausdrücken. Wirtschaftsprobleme bildeten in der Grafschaft Flandern zwischen 1385 und 1435 über die Hälfte (49 bis 61%) aller Tagesordnungspunkte der Versammlungen der Vertreter der großen Städte und des wichtigsten Landbezirks, der sogenannten „Vier leden (Mitglieder) von Flandern.“ (Gent, Brügge, Ypern und die „Freiheit“ Brügges).

Daneben handelte es sich bei einer ganzen Reihe weiterer Tätigkeiten, die man allgemein unter die Rubriken „Auslandsbeziehungen“ und „Gerichtsbarkeit“ einordnet, auch größtenteils um den Schutz der Handelsinteressen der Bürgerschaft.

Die letztgenannte Kategorie stellte in Flandern von 1385 bis 1435 ungefähr 1/5 aller Punkte der Tagesordnung dar. Die internationale Politik forderte unter dem Herzog Johann dem Unerschrockenen (1405–1419) etwa 15% der Aktivitäten. Alles zusammengenommen, kann man also bewcisen, daß die „Vier Leden“ von Flandern zwischen 1385 und 1435 den weitaus größten Teil ihrer Tätigkeiten auf wirtschaftliche Fragen, meistens in einem internationalen Zusammenhang, richteten,

*Von den repräsentativen Organen von Brabant und Flandern behandelte Themen (in Prozent)<sup>10</sup>*

	Brabant			Flandern		
	1356–1384	1386–1430	1356–1430	1385–1435	1436–1506	1386–1506
Ausländ. Beziehungen	14	9	11	10	3	7
Handel	2	12	9	31	16	24
Industrie	—	—	—	4	5	5
Währung	15	9	11	11	8	10
Rechtssprechung	20	15	17	20	10	15
	51	45	48	76	42	61
Inl. Politik	31	25	27	6	13	8
Finanzen	12	19	16	12	29	20
Landesverteidigung	6	11	9	6	16	11
	100	100	100	100	100	100

<sup>10</sup> W. P. Blockmans, A typology, S. 201. Als Grundlage dienten A. Uyttebrouck, Le gouvernement du duché de Brabant au bas moyen âge (1355–1430), 2 vols., Brüssel 1975 und W. P. Blockmans, De volksvertegenwoordiging in Vlaanderen (1384–1506), Brüssel 1978. Eine Quellenausgabe ist für Flandern in Vorbereitung und schon teilweise veröffentlicht: Handelingen van de Leden en van de Staten van Vlaanderen, 1384–1405, hrsg. v. W. Prevenier, Brüssel 1959; dies., 1405–1419, hrsg. v. A. Zoete, Brussel 1981; 1467–1506, hrsg. v. W. P. Blockmans, Brüssel 1971, 1973, 1982.

nämlich 76<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. In Brabant ist die gleiche Orientierung festzustellen, wenn auch schwächer (45<sup>0</sup>/<sub>0</sub>).

In diesem Herzogtum dominierten die Hauptstädte auch weniger augenscheinlich gegenüber den übrigen Städten, während Adel und Klerus ebenfalls einen beständigen Einfluß ausübten. Bis etwa 1480 war Brabant geringer urbanisiert und auf kommerziellem und industriellem Gebiet noch weniger bedeutend als Flandern. Diese sozialökonomischen Unterschiede scheinen treffend ihren Niederschlag in den Aktionsgebieten der repräsentativen Organe zu finden, wie in der Tabelle angeführt ist. Außerdem muß man sich noch vor Augen halten, daß bis 1430 die Anzahl der Versammlungen pro Jahr in Flandern durchschnittlich 43 betrug, während sie in Brabant auf etwa 30 geschätzt werden kann. In absoluten Zahlen war die Beziehung der flämischen repräsentativen Organe zu ökonomischen Angelegenheiten bis etwa 1435 noch wesentlich größer als die der brabantischen. In beiden Gebieten bildeten sie aber einen unverkennbaren Schwerpunkt.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts ließ die Orientierung des Kollegiums der großen Städte Flanderns, der „Vier Leden“, auf wirtschaftliche und verwandte Probleme sichtlich nach, während der Einfluß des Staates und der anderen Stände sich verstärkte. Um 1500 nahmen auf den schon viel weniger gewordenen Tagungen die Wirtschaftsfragen nur noch 21<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller Tagesordnungspunkte ein – gegenüber 57<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, welche dem Fiskus gewidmet waren. Der Bruch in dieser Entwicklung ist ca. 1435 anzusetzen, als Herzog Philipp der Gute von Burgund die wichtigsten niederländischen Fürstentümer unter seiner Herrschaft vereinigt hatte.

Von da an konnte der Ausbau eines Staatsapparates vor sich gehen, der sich in steigendem Maße mit der Wirtschaftspolitik befaßte und namentlich die Auslandsbeziehungen als ein exklusives fürstliches Privileg beanspruchte. Ständige diplomatische Vertretungen wurden um 1500 ebenfalls ins Leben gerufen.

Zwar hatten auch schon früher Fürsten solche Ambitionen gehegt und Anregungen hinsichtlich einer Verstärkung des Staatsapparates gegeben, aber externe Kriege forderten ihre Aufmerksamkeit und ihre Mittel zu sehr, um sich auch noch auf innerer Ebene starkmachen zu können. Tatsache ist, daß die Fürsten früher oftmals ihren Untertanen politische Zugeständnisse machen mußten, um Mittel für die Kriegsführung von ihnen zu erhalten. So gab es im späten 15. und 16. Jahrhundert noch immer Zeiten, in denen die zentrale Regierung wegen ihrer Beteiligung an der internationalen Politik Konzessionen machen mußte. Aber überwiegend ist von etwa 1435 ab die ökonomische Politik, einschließlich solcher Aspekte wie Rechtsprechung, Zollabgaben und Münzenprägung, immer mehr ein Teil der dynastischen Expansionspolitik geworden, die eine Zentralisation im Innern des Landes erforderte.

Zusammensetzung und Ort der Versammlungen sind ebenfalls Kennzeichen für diese Entwicklung. Bei 11<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller flämischen repräsentativen Versammlungen im Zeitabschnitt von 1384 bis 1506 handelte es sich um Kontakte mit ausländischen Instanzen. In der Periode von 1419 bis 1435 erreichten diese einen Höhepunkt mit 19<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aller damaligen Tätigkeiten. Die Hansestädte, vor allem Lübeck und Hamburg, wurden in jener Zeit 25 mal von Abordnungen der großen flämischen Städte im Namen des ganzen Landes besucht. Unsere Feststellungen erhalten noch größeres

Gewicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Kollegium der großen Städte, die „Vier Leden“ damals durchschnittlich 300 bis 450 Versammlungstage pro Jahr durchzuführen hatte, d. h. daß nicht selten an verschiedenen Orten zugleich verhandelt wurde. Man sollte sich diese Tagungen mit einer Teilnehmerzahl von 10 bis 15 vorstellen, wobei einige Schöffen und juristische Beamte von jeder Stadt im Auftrag ihrer jeweiligen Kollegien die Geschäfte führten.

Eigentliche Ständeversammlungen wurden in Flandern erst 1385 eingeführt, und zwar am Anfang der Machtübernahme durch Herzog Philipp von Burgund. Auch in Holland fand die erste Versammlung der Drei Stände erst 1428 statt, als Philipp der Gute, Herzog von Burgund, erstmals offiziell in Erscheinung trat. In beiden Fällen ist es deutlich, daß ein französisches Modell der Vertretung eingeführt wurde, unabhängig von der einheimischen Entwicklung. Versammlungen dieser Art blieben übrigens – in Hinsicht auf die bürgerliche repräsentative Tätigkeit – noch lange eine Randerscheinung.

Das von mir entworfene Bild weicht stark von dem ab, das man sich traditionell von der Wirksamkeit der repräsentativen Institutionen in diesem Zeitabschnitt macht. Bereits früher habe ich auf den Urbanisierungsgrad als determinierenden Faktor dieser Art von Versammlungen hingewiesen, weil die traditionellen Ständeversammlungen in den überwiegend agrarischen Gebieten zu finden sind.<sup>14</sup>

Im 14. Jahrhundert konnten die alten Gilden und Hansen in Flandern wegen ihrer exklusiv patrizischen Zusammensetzung als Standesorganisation nicht länger eine von der Behörde legitimierte internationale Rolle spielen. Da das Kollegium der „Vier Leden“ bis Mitte des 15. Jahrhunderts jedoch sehr intensiv mit dem Schutz der Handelsbeziehungen – bis hin zum Rechtsschutz des einzelnen Kaufmanns –, beschäftigt geblieben ist, darf man schließen, daß es diese Funktionen von den früheren Hansen, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ab 1302 dazu nicht mehr imstande waren, übernommen hat.

Die Stadtverwaltungen waren künftig differenzierter zusammengesetzt, so daß sie unterschiedliche soziale Klassen vertreten konnten. Wohl wechselte die Machtverteilung im Laufe der Zeit noch, auch gab es große Unterschiede zwischen den Städten, aber prinzipiell war die soziale Basis des Magistrats bis zu bestimmten Teilen der Handwerkerschaft erweitert. Im Herzogtum Brabant konnten die Kaufmannsgilden bis weit ins 15. Jahrhundert die Alleinherrschaft und damit das Übergewicht in den Stadtverwaltungen behalten. Die erste Teilnahme von Handwerksmitgliedern an brabantischen Stadtverwaltungen ist 1360 in Löwen und 1421 in Brüssel nachzuweisen. Der Unterschied läßt sich daraus erklären, daß in Flandern, wo die Zahl der Handwerker im Textilsektor in jeder großen Stadt viele Tausende umfaßte, die sozialen Gegensätze um 1300 bereits sehr groß waren. Das Patriziat, das von einem Strukturwandel im internationalen Handel bereits getroffen war, verlor außerdem seine Monopolstellung infolge seiner Allianz mit dem König von Frankreich, zumal dessen Besetzung der Grafschaft 1302 von den Handwerksmilizen zunichte gemacht wurde. Ein solcher revolutionärer Bruch, hervorgegangen aus der wirtschaftlichen Entwicklung sowie aus politischen Konflikten,

<sup>14</sup> Blockmans, A typology, S. 202–209.

hat in Flandern (und wahrscheinlich nur dort) die Monopolstellung des Patriziats gebrochen, so daß auch die politische Rolle der Hansen und Gilden ausgespielt war. Ihre repräsentativen Funktionen übertrugen sich auf die neuen Stadtverwaltungen.

So läßt sich auch erklären, warum keine flämischen, brabantischen oder holländischen Städte der Deutschen Hanse angehörten, obwohl sie außerordentlich wichtige Handelspartner waren. Ihre ökonomischen Interessen der Hanse gegenüber wurden ja von den Städtokollegien vertreten. Bei dem formellen Unterschied zwischen Städtelhansen und Städtokollegien („Leden“) darf man weiterhin nicht vergessen, daß sie praktisch dieselben Funktionen erfüllten, eben weil diese seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch im Namen der Vertreter der Handwerker in den Stadtverwaltungen auftraten.

Nicht zufällig ist auch der Unterschied, daß vom 14. Jahrhundert an in den Niederlanden die Territorialität der Vertretung den Vorrang hatte. Der Ausbau rivalisierender Fürstentümer mit einem nicht zu unterschätzenden nationalen Bewußtsein – gefördert durch Widerstand den großen Lehnsherren, dem König von Frankreich und dem Deutschen Kaiser gegenüber – stand in gespanntem Verhältnis mit der grenzüberschreitenden Struktur der Hansen. Der Ausbau eines zentralisierten Staatsapparates – der im norddeutschen Raum noch einige Jahrhunderte auf sich warten ließ – hat in den Niederlanden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zur weiteren Verlagerung des Außenhandels in die Hände der Berufsdiplomaten und Staatsbürokraten geführt. In den Vereinigten Provinzen, in denen im 16./17. Jahrhundert der Staat zurückgedrängt wurde, blieb diese Funktion auch in Händen bürgerlicher Privatorganisationen wie der Vereinigten Ostindischen Kompanie. Staatsbürokratien haben dem Handel keineswegs genützt.<sup>12</sup>

So kann man eine hohe negative Korrelation zwischen bürgerlichen Vertretungssystemen und der Ausbildung des Territorialstaates feststellen. Ursprünglich orientierte sich die bürgerliche Standesorganisation nicht zum Staat, sondern zu anderen Gemeinschaften hin zur Wahrnehmung bürgerlicher Interessen als Produzent und Konsument. Erst nach und nach ist durch die unauflöselichen Interessengegensätze zwischen den Bürgergemeinschaften ein Pazifikationsmechanismus in der Form des Staates entstanden. Dieses hat die Vertretungssysteme dann ihrer autonomen Wirkung beraubt, ihre ökonomischen und juristischen Funktionen übernommen und ihnen neue, auf den Staat gerichtete Aufgaben gegeben, und zwar essentiell fiskalische.

Dadurch, daß sie sich hauptsächlich auf diese letzten Funktionen und Formen der Vertretung richteten – die Drei Stände –, hat die Forschung eine mindestens genauso wichtige Form der Vertretung vernachlässigt: die der städtischen Gemeinschaften, anfangs rein bürgerlich als Hansen und Gilden, später erweitert durch Elemente der handarbeitenden Bevölkerungsschichten in den Städtebündnissen und Städtokollegien. Abhängig von der sozialökonomischen Struktur und der Art der Staatsorganisation konnte diese oder jene Form der Vertretung sich durchsetzen. Städtische Bürgerschaften zeigten die Tendenz, ihre direkte Umgebung sowie weiter

<sup>12</sup> Diese Auffassung vertritt auch: I. Wallerstein, *The modern world-system*, New York 1974–1980.

entfernt liegendes Hinterland zu beherrschen. Solange sie nicht in einen Territorialstaat inkorporiert wurden, war ihr Vertretungssystem das der Hanser, Städtebünde oder Städtekollegien, entsprechend der Machtverteilung zwischen den sozialen Klassen und zwischen den Städten. Trat in einem solchen Gebiet eine Staatenbildung auf, so verlieren die Einrichtungen ihre Funktionen zugunsten des Staates. In den weniger urbanisierten Gemeinschaften war die territoriale Einheit dagegen primär, beherrscht von den Grundbesitzern und institutionalisiert in Standesvertretungen. Hansische, städtische und ständische Vertretungssysteme können also in engem Zusammenhang gesehen werden. Sie passen in verschiedene Gesellschaftsstrukturen und erfüllen die repräsentativen Funktionen in einer anderen Form und mit einem anderen Inhalt, nach den Nöten und Möglichkeiten ihrer Gemeinschaft. Verschiebung eines Systems zu einem anderen hin geschieht durch sozialökonomische Veränderungen und durch Staatenbildung.